

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Michael Schäfer (GRÜNE)

vom 21. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2015) und **Antwort**

#### Was hat der Senat mit seinem „Beschluss zur Energiewende“ vom 5. Mai 2015 eigentlich genau beschlossen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Änderungen in der Geschäftspolitik der Stromnetzgesellschaft, der Gasnetzgesellschaft, des Gasunternehmens und des Stromunternehmens, an denen der Senat gesellschaftliche Beteiligungen anstrebt, will der Senat jeweils vornehmen? (Mit Bitte um einzelne Auflistung.)

Zu 1.: Eine Aussage über konkrete Änderungen in der Geschäftspolitik der genannten Unternehmen kann zu diesem Zeitpunkt nicht gemacht werden. Entsprechende Änderungen sind im Zusammenhang mit der tatsächlichen Unternehmensstruktur, die erst Gegenstand eventueller Verhandlungen nach einer Grundsatzentscheidung des Senats für eine Unternehmensbeteiligung wäre, zu sehen.

2. Wie ist der Senatsbeschluss zur Beteiligung des Landes an Energieunternehmen „Für seine Beteiligungen präferiert der Senat einen industriellen Partner“ im Zusammenhang mit der Äußerung des Regierenden Bürgermeisters in der Plenarsitzung vom 7.5.15 („Wir wollen 100%“) zu verstehen?

3. Ist der Senatsbeschluss so zu verstehen, dass der Senat auch eine 100%-Übernahme der Gasag selbst anstrebt? Wenn ja: Wie ist dies in einem wettbewerblichen Dialog erreichbar?

4. Wie ist Punkt 3 des Beschlusses („Das Land Berlin verfolgt die Strategie einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung in den Berliner Gas- und Stromunternehmen bzw. ihrer Netzgesellschaften.“) bezüglich des „Stromunternehmens“ zu verstehen? Welchen stromproduzierenden Unternehmen bzw. Vattenfall-Tochterunternehmen in Berlin sind damit konkret gemeint?

Zu 2. bis 4.: Der Senat verfolgt das Ziel, die Einflussmöglichkeiten des Landes auf das unternehmerische Handeln und strategische Entscheidungen der Berliner Gas- und Stromunternehmen in den Bereichen Netze, Energiemanagement und Verknüpfungen zur Smart City zu maximieren. Als erster Schritt sind Gespräche mit den Anteilseignern und Anteilseignerinnen der Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft (GASAG) geplant. Der Senat wird die Anteilseigner und Anteilseignerinnen bitten, ihre jeweilige Bewertung der klimaschutzpolitischen Ziele des Landes Berlin und die hierfür notwendigen Maßnahmen und Investitionen zur Umsetzung im Bereich Gas und denkbare Unternehmensstrukturen in einem kompetitiven Dialog darzulegen. Konkrete Unternehmensstrukturen und Mehrheitsverhältnisse wären Gegenstand gegebenenfalls anschließender Verhandlungen.

5. Was meint der Senat mit seinem Beschluss „Berlin Energie wird bieterfähig ausgestattet“ konkret? In welcher Hinsicht war Berlin Energie aus Sicht des Senats bisher nicht bieterfähig ausgestattet?

Zu 5.: Im Rechtsstreit um die Gaskonzession hebt das erstinstanzliche Urteil der 16. Kammer des Landgerichts Berlin auf die vermeintlich fehlende eigene Rechtspersönlichkeit eines Betriebs im Sinne des § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (sogenannter LHO-Betrieb) ab. Eine solche Rechtspersönlichkeit hätte nur ein Eigenbetrieb im Rechtssinn. Daraus leitet das Landgericht ab, der Berlin Energie fehle die Bieterfähigkeit in Verfahren um Konzessionserteilungen. Diese Sichtweise wird vom Senat nicht geteilt. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt. Um rechtliche Risiken zu begrenzen und Handlungsspielräume zu schaffen, soll der Landesbetrieb Berlin Energie dennoch von einem LHO-Betrieb in einen Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes umgewandelt werden. Diese Thematik ist kein Gegenstand des oben genannten Dialogprozesses.

6. Was bedeutet der Beschluss in Punkt 6 („Im Zusammenhang mit den jetzigen Entscheidungen strebt der Senat keine Beteiligung an zentraler oder überregionaler Energieerzeugung, überregionalem Handel, Vertrieb und überregionalen Erzeugerkapazitäten an.“) für die angestrebte Beteiligung des Landes an der Gasag? Sind auch deren Aktivitäten in Brandenburg davon betroffen?

7. Welche Optionen sieht der Senat im Falle einer Beteiligung dann für den Umgang mit dem überregionalen Energie-Vertrieb der Gasag, mit Geschäften der Gasag-Tochter Spreegas in Sachsen-Anhalt und Sachsen (Spreegas) und dem bundesweiten Geschäft der Berliner Erdgasspeicher GmbH&Co KG)?

Zu 6. und 7.: Der Senat strebt eine Maximierung des Einflusses des Landes Berlin auf die Geschäftsfelder Netze und Energiemanagement und Verknüpfungen zur Smart City an. Darüber hinaus gehende Geschäftsfelder stehen derzeit nicht im Fokus der Beteiligungsbestrebungen des Landes.

8. Will der Senat die Gasag als Konzern erhalten oder ist aus Sicht des Senats ein Herausbrechen einzelner Sparten, an denen das Land Berlin sich in unterschiedlicher Höhe beteiligt, eine Option?

Zu 8.: Auf die Antwort zu den Fragen 2.-4. wird verwiesen.

9. Wie ist es zu verstehen, dass der Senat „einen“ industriellen Partner für seine Beteiligungen an Energieunternehmen präferiert? Heißt dies, dass der Senat im Strom- und im Gasbereich mit ein und demselben Partner zusammenarbeiten möchte?

Zu 9.: Auf die Antwort zu den Fragen 2.-4. wird verwiesen.

10. Ist der Beschluss des Senats, die haushaltspolitischen Ziele des Senats dürften durch die angestrebten Beteiligungen nicht gefährdet werden, so zu verstehen, dass der Senat den Kaufpreis der Beteiligungen zu 100% den erworbenen Unternehmen als Schuldenlast aufbürden will?

Zu 10.: Ein Konzept zur Finanzierung etwaiger Anteilsankäufe liegt derzeit noch nicht vor, eine Entscheidung über den Ankauf von Unternehmensanteilen ist noch nicht getroffen.

Berlin, den 08. Juni 2015

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof  
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2015)